



VEREINSINTERNE BESTIMMUNGEN



Bei der Ausübung der Fischerei in den Gewässern des ACSV Rattelsdorf u.U.e.V. sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (Fischereigesetz, Tierschutzgesetz, Naturschutzgesetz usw.) die aufgrund dieser Vorschriften ergangenen Anordnungen der Verwaltungsbehörden und die Bestimmungen des Vereins über die Ausübung der Fischerei zu beachten.

Fischen Sie waidgerecht. Verhalten Sie sich kameradschaftlich und hilfsbereit. Schützen Sie die Natur, vermeiden Sie Flurschäden und halten Sie Ihren Angelplatz sauber. Üben Sie Ihr Uferbenutzungsrecht mit tunlichster Schonung der Ufergrundstücke aus und beachten Sie, dass eingefriedete Grundstücke nicht betreten werden dürfen.

Achtung! Benutzen Sie mit Ihren Kraftfahrzeugen nur die dafür vorgesehenen Zufahrten zum Gewässer: Parken Sie nicht in Wiesen, Anlagen oder bepflanzten Uferstreifen.

1.) Staatlicher Fischereischein - Fischereierlaubnis

Nur wer im Besitz der gültigen Berechtigungsscheine ist (Staatl. Fischereischein, Jahres-, bzw. Tages-Fischerei-Erlaubnis) darf in den Vereinsgewässern angeln. Die Berechtigungsnachweise sind beim Angeln mitzuführen. Der Fischereierlaubnisschein ist nicht übertragbar. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

2.) Fangliste (siehe Rückseite)

Jedes Mitglied ist zur Führung der Fangliste verpflichtet. Die Fangliste ist beim Fischen mitzuführen, maäßige Fische sind sofort nach dem Fang einzutragen.

3.) Zugelassene Fanggeräte

Es darf höchstens mit zwei Angelruten geangelt werden. Beim Angeln auf Friedfische dürfen nur Einzelhaken verwendet werden. Beim Fang von Raubfischen kann der Köder mit mehreren Haken versehen sein. (Wobbler, Spinner, Sattelsystem) Die Raubfischangel darf nur mit einem Köder bestückt werden. Wird mit der Senke gefischt, ist das Angeln mit der Handangel verboten. Höchstmaß der Netzfläche 1 m².

Junganglern ohne gesetzliche Fischerprüfung ist das Senken verboten. Köderfische dürfen nicht lebend verwendet werden.

Als Ködermaterial ist Katzen- und Hundefutter strengstens verboten! (Fischereirecht Bayern). Bootsfischen im See ist erlaubt .

4.) Beaufsichtigung des Angelgerätes

Es ist nicht gestattet sich außer Ruf- und Sichtweite des ausgelegten Angelgerätes aufzuhalten oder die Beaufsichtigung der Geräte einem Angelkameraden zu übertragen.

5.) Kontrollen

Den Kontrollorganen (auch den Vereinsinternen) sind auf Verlangen vorzuzeigen: Staatlicher Fischereischein, Fischerei-Erlaubnis, Fangliste, Fanggerät und der Fang. Eine Verweigerung der Kontrollen kann den Vereinsausschluß zur Folge haben.

6.) Fangbeschränkungen

Pro Tag dürfen, auch wenn in mehreren Gewässern oder mit mehreren Erlaubnisscheinen gefischt wird, insgesamt nur 3 Fische der Art: Hecht, Zander, Forelle oder Karpfen entnommen werden. Alle anderen Fischarten sind ohne Mengenbeschränkung.

Wer sein Tagesfangsoll erreicht hat, darf nicht mehr weiter angeln.

Das Jahreslimit für Hecht und Zander ist zusammen 10 Stück. Für Karpfen besteht bei der Kombikarte ein Jahreslimit von 30 Stück, bei der Seekarte 25 Stück und bei der Itzkarte 20 Stück. Ein Jahreslimit von 10 Stück besteht bei der Forelle.

7.) Angelverbot, Schonmaße & Schonzeiten

Am Tag der Mitgliederversammlung darf nicht geangelt werden. Beim Hegeangeln 1 (Anangeln),Königsangeln, Hegeangeln 2 und Hegeangeln 3

(Raubfischangeln) darf nur im Veranstaltungsgewässer geangelt werden, alle übrigen Vereinsgewässer sind gesperrt!

Art	Schonzeit	Schonmaß	Art	Schonzeit	Schonmaß	Art	Schonzeit	Schonmaß
Karpfen	-----	35	Schleie	-----	26	Waller	-----	See: 0 Itz: 0
Hecht	15.2. - 15.5.	50	Bachforelle	1.10. - 28.2.	26	Rotfeder	ganzjährig	
Zander	15.2. - 15.5.	50	Regenbogenforelle	15.12. - 15.4.	26	Rutte	-----	40
Aal	-----	50	Bachsaiibling	1.10. - 28.2.	26	Rapfen	1.4. - 31.5.	40
Barbe	1.5. - 15.6.	40	Äsche	1.12. - 30.4.	45			

Für alle anderen Arten gelten die gesetzlichen Vorgaben von Bayern und im Besonderen von Oberfranken.

Während der Schonzeit für Raubfische darf nicht mit Köderfisch, Fetzenköder, Streamer, Spinner, Wobbler, Blinker etc. geangelt werden.

Vom 1. Oktober bis 31. Oktober ist das Angeln wegen Fischbesatz, auf Friedfische verboten.

Nach dem jährlichen Raubfischbesatz wird die gesetzliche Schonzeit durch das Setzen einer roten Boje im See, oder durch Aushang bekannt gegeben.

8.) Patenschaft

Beim Lösen einer Fischereierlaubnis verpflichtet sich das volljährige Mitglied beim Angeln die "Patenschaft" (Aufsicht) für Jungangler zu übernehmen. Der Jungangler muss dem "Paten" unaufgefordert seinen Jugendfischereischein und seine Fischerei-Erlaubnis vorzeigen. Jungangler, die noch keine staatliche Fischereiprüfung abgelegt haben, dürfen nur mit einer Rute angeln. Bei Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr die nachweislich die staatliche Fischereiprüfung abgelegt haben entfällt diese Auflage.

9.) Sonstiges

Der ACSV Rattelsdorf haftet für keinerlei Ersatzansprüche, ebenso wenig für Unglücksfälle, Verletzungen, Sachschäden, und dergleichen. Futterplätze können nicht behauptet werden. Gefangene Fische sind nur für den Eigenverbrauch bestimmt und dürfen nicht verkauft werden. Mit Lösen der Jahres-Fischereierlaubnis werden vorgenannte Bestimmungen anerkannt.

Besondere Ereignisse, die zu einer Beeinträchtigung der Fischereiausübung, der Umwelt oder der Wassergüte etc. führen können, sind umgehend der Vorstandschaft zu melden.

Geändert: Rattelsdorf, den 20.12.2010